

16.05.2018

**Beschlussvorlage Nr. 2018/127**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Institutionelle Förderung des Vereins Musikschule Neustadt e.V.**

| Gremium                                 | Sitzung am      | TOP | Beschluss |            | Stimmen |    |      |       |
|---|-----------------|-----|-----------|------------|---------|----|------|-------|
|   |                 |     | Vorschlag | abweichend | einst.  | Ja | Nein | Enth. |
| Kultur- und Sportausschuss              | 05.06.2018<br>- |     |           |            |         |    |      |       |
| Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. | 06.06.2018<br>- |     |           |            |         |    |      |       |
| Verwaltungsausschuss                    | 23.07.2018<br>- |     |           |            |         |    |      |       |
| Rat                                     | 23.08.2018<br>- |     |           |            |         |    |      |       |

**Beschlussvorschlag**

- Der Verein Musikschule Neustadt e.V. wird über das Jahr 2018 hinaus für zunächst weitere sieben Jahre durch die Stadt Neustadt a. Rbge. finanziell gefördert.
- Die Förderung des laufenden Betriebs der Musikschule wird in diesem Zeitraum auf einen Betrag in Höhe von - *in der Sitzung zu erarbeiten* - jährlich festgesetzt.
- Dem Verein Musikschule Neustadt e.V. werden in diesem Zeitraum im bisherigen Umfang Räumlichkeiten im städtischen Gebäude „Lindenstraße 13“ entgeltlich zur Nutzung überlassen.
- Das zur Eigenbewirtschaftung zur Verfügung gestellte Raumkostenbudget wird in diesem Zeitraum auf einen Betrag von 110.000,00 EUR jährlich festgesetzt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Verein Musikschule e.V. die notwendigen Vereinbarungen abzuschließen, deren Rahmen sich an den bestehenden Vereinbarungen, den Erläuterungen dieser Vorlage sowie der abschließenden Beschlussfassung orientiert. Die Vereinbarungen sind auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2025 zu befristen.

6. Alternative A:

Ferner wird der Bürgermeister beauftragt, hinsichtlich der Förderung unter Ziffer 2 eine „Gleitklausel“ dergestalt zu erarbeiten und zu vereinbaren, dass die Musikschule die Entgeltsteigerungen im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) im angemessenen Rahmen auf die dortigen Beschäftigten übertragen kann. Eine Erhöhung der Förderung kommt jedoch erst dann in Betracht, wenn die Entgelte im TVöD ab dem 01.01.2020 insgesamt um mehr als 5 Prozentpunkte steigen.

Der Bürgermeister wird für diesen Fall ermächtigt, den von der Musikschule anhand der Personalkosten geltend gemachten Mehraufwand in die Haushaltsplanung einzustellen, ohne dass es einer gesonderten Vorlage oder einer Änderung der bestehenden Vereinbarungen bedarf. Der Rat behält sich angesichts der Haushaltslage eine abschließende Entscheidung über die Gewährung einer Erhöhung im Rahmen der Beschlussfassung zum jeweiligen Haushalt vor.

Alternative B:

Die Förderung unter Ziffer 2 erhöht sich jährlich um einen Betrag in Höhe von - *in der Sitzung zu erarbeiten* -

Alternative C:

Die Förderung unter Ziffer 2 wird während der Vertragslaufzeit nicht erhöht.

7. Die Beschlussfassung ergeht vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung 2019.

### **Anlass und Ziele**

Die auf 7 Jahre angelegte Förderung des Vereins Musikschule Neustadt e. V. läuft mit Ablauf des 31.12.2018 aus. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die Verantwortlichen der Musikschule Neustadt e.V. ist daher zeitnah eine Beschlussfassung über eine weitere Förderung des Vereins über den 31.12.2018 hinaus erforderlich.

| <b>Finanzielle Auswirkungen</b>                                 |          |     |                   |
|---|----------|-----|-------------------|
| Haushaltsjahr: 2019 bis 2025                                    |          |     |                   |
| Produkt/Investitionsnummer: 2630400.4318000 und 1110650.3411100 |          |     |                   |
|   | einmalig |     | jährlich          |
| Ertrag/Einzahlung   |          | EUR | ca. 87.000,00 EUR |
| Aufwand/Auszahlung  |          | EUR | je nach Beschluss |
| Saldo   |          | EUR | je nach Beschluss |

### **Begründung**

Seitens der Verwaltung wurden daher im Herbst 2017 Sondierungsgespräche mit dem Verein Musikschule e.V. aufgenommen. In Anbetracht der Haushaltslage und den beim Verein bestehenden Rücklagen war die Verwaltung mit dem Ziel einer Reduzierung der Zuschüsse in die Gespräche gegangen. Die Musikschule konnte jedoch schlüssig darlegen, dass die Rücklage zur Sicherstellung einer pünktlichen Entgeltzahlung an die Beschäftigten benötigt werde. Das Vereinskonto könne nicht überzogen werden, sobald auch nur ein regelmäßiger Zuschuss nicht fristgerecht auf dem Konto eingehe, sei die Musikschule in dem Moment „zahlungsunfähig“. Für diesen Fall halte die Musikschule einen Betrag in Höhe von etwa einer Monatsentgeltzahlung als Rücklage vor.

Seitens der Musikschule wurde daraufhin die dort bestehende Entgeltproblematik dargelegt. Mit Übernahme der Trägerschaft von der Stadt Neustadt a. Rbge. zum 01.01.2005 ist auch ein Großteil des Lehrkörpers zum Verein gewechselt, gleichwohl die Übernahme von bisher städtischen Beschäftigten nicht Bestandteil der Vereinbarung war. Dies war jedoch nur möglich, indem den von der Schließung der bis dahin städtischen Musikschule betroffenen Beschäftigten akzeptable Entgeltzahlungen in Anlehnung an den damaligen BAT (heute TVöD) angeboten wurden. Einige Beschäftigte haben sich damals auch bewusst für eine Weiterbeschäftigung bei der Stadt entschieden und werden seitdem „fachfremd“ in der Verwaltung beschäftigt.

Knapp 40% der aktuell bei der Musikschule beschäftigten Lehrkräfte verfügen über einen sogenannten „Altvertrag“, die übrigen rund 60% werden auf Grundlage eines „Haustarif“ beschäftigt. Dadurch bedingt klafft zwischen den „Alt- und Neuverträgern“ eine Schere von gut 35%, wobei alle Beschäftigten über eine akademische Ausbildung verfügen. In den vergangenen 13 Jahren wurde lediglich ein Mal, mit Abschluss einer neuen Zuschussvereinbarung mit der Stadt zum 01.01.2012, das Entgelt der Lehrkräfte gesteigert, wobei etwa 2,7% auf die Altverträge und ca. 9% auf die Neuverträge entfielen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld wurden und werden nicht gezahlt.

Die Musikschule wird zwar als Verein geführt, tatsächlich jedoch handelt es sich hierbei um einen „Betrieb“ mit fast 40 festangestellten Beschäftigten (vorwiegend in Teilzeit), der am „Markt“ bestehen muss und in Konkurrenz zu den umliegenden Musikschulen steht. Allein in der Region Hannover werden in 20 Kommunen insgesamt 13 Musikschulen, davon 9 als Verein und 4 als kommunale Einrichtung, betrieben.

Um eine Abwanderung des qualifizierten Personals insbesondere zu kommunalen Musikschulen (Garbsen, Seelze, Langenhagen, Hannover) zu verhindern, welche aufgrund der Bindung an den TVöD deutlich höhere Entgelte zahlen, aber auch zur Gewinnung von neuem qualifiziertem Personal, möchte die Musikschule die bestehende Gehaltsschere gerne schließen und ihre Beschäftigten an der allgemeinen Entgeltentwicklung teilhaben lassen.

Der Verein macht hierfür einen Mehraufwand von mindestens 80.000 EUR geltend, wovon etwa 20.000 EUR über moderate Erhöhung der Unterrichtsentgelte selbst erwirtschaftet werden können. Deutliche Steigerungen der Unterrichtsentgelte, wie von der Fraktion B90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE mit Antrag vom 22.01.2018 vorgeschlagen, werden aufgrund der Konkurrenzsituation seitens der Musikschule kritisch gesehen. Zu hohe Unterrichtsentgelte bergen die Gefahr der Abwanderung von Schülern in benachbarte Musikschulen. In Zeiten einer hohen Mobilität der Gesellschaft ist es unproblematisch, z.B. die Musikschulen in Wunstorf, Garbsen, der Wedemark oder auch in Nienburg aufzusuchen.

Ein direkter Vergleich von Musikschulen, deren Finanzierungssituation und Unterrichtsentgelten ist nur schwer möglich. So wird z.B. die Garbsener Musikschule kommunal betrieben und kostet die Stadt rund 500.000 EUR jährlich. Die Musikschule in Wunstorf befindet sich in Trägerschaft eines Vereines, die Stadt Wunstorf bezuschusst den lfd. Betrieb mit zzt. 300.000 EUR jährlich und stellt unentgeltlich Räume zur Verfügung. Die Schülerzahlen sind annähernd vergleichbar. Auch die Nienburger Musikschule wird durch einen Verein betrieben, jedoch erfolgt hier eine Entgeltzahlung an die Beschäftigten nach TVöD. Dadurch liegen die jährlichen Personalkosten etwa 25% über denen in Neustadt, wobei zudem ca. 70 Jahreswochenstunden weniger Unterricht in Nienburg gegeben wird und die dortige Schülerzahl um etwa 270 höher als in Neustadt liegt. Stadt, Landkreis und Kommunen im Nienburger Raum bezuschussen den lfd. Betrieb mit ca. 332.000 EUR jährlich, nennenswerte Mietaufwendungen scheinen nicht anzufallen.

Aktuell wird die Musikschule Neustadt mit einem Betrag von 180.000 EUR p.a. für den lfd. Betrieb und einem Raumkostenbudget von 109.193,39 EUR p.a. bezuschusst. Demgegenüber stehen Mieterträge auf Seiten der Stadt in Höhe von rund 87.000 EUR p.a., so dass der effektive Gesamtzuschussbetrag bei rund 202.000 EUR p.a. liegt.

Der Verein bittet nunmehr um Erhöhung des Zuschusses zum lfd. Betrieb um 60.000 EUR auf 240.000 EUR p.a. sowie Aufrundung des Raumkostenbudgets auf 110.000 EUR p.a. Abzüglich des o.g. Mietertrages würde der effektive Gesamtzuschuss in diesem Fall bei 263.000 EUR liegen. Ferner schlägt der Verein vor, eine „Gleitklausel“ wie unter Ziffer 6, Alternative A, des Beschlussvorschlages erläutert, zu vereinbaren.

Im rein zahlenmäßigen Vergleich der Aufwendungen der Städte Wunstorf und Neustadt für ihre Musikschulen hat Wunstorf in der Zeit von 2013 - 2018 etwa 1,68 Mio. EUR (zzgl. Betriebskosten für die Räumlichkeiten/entgangener Mietertrag) aufgewendet. Neustadt hat dagegen nur rund 1,08 Mio. EUR für den lfd. Betrieb zzgl. 655 T. EUR Raumkostenbudget abzgl. 525 T. EUR Mietertrag = 1,21 Mio. EUR aufgewendet. Auf die Gesamtzeit von 6 Jahren betrachtet, ergibt dies eine durchschnittliche Differenz von rund 80.000 EUR pro Jahr.

Bereits anhand der vorstehenden Zahlen lässt sich erkennen, dass Neustadt a. Rbge. bisher verhältnismäßig niedrige Aufwendungen im Vergleich zu den vorgenannten Kommunen hatte.

Hinsichtlich der Unterrichtsentgelte liegt Neustadt mit den geplanten Erhöhungen mit den direkten Konkurrenten Garbsen, Nienburg und Wunstorf mal gleichauf, mal etwas niedriger, mal etwas höher, insgesamt in einem vertretbaren Mittelfeld, wobei die Entgelte u.a. aufgrund tlws. abweichender Zeitmodelle nicht vollständig vergleichbar sind. Allen gemein ist jedoch, dass diverse Ermäßigungen, wie z.B. Sozial- oder Geschwisterermäßigungen, gewährt werden. In 2017 betragen diese in Neustadt insgesamt rund 50.000 EUR. Ohne diese Ermäßigungen wäre es vielen Familien nicht möglich, ihre Kinder an kultureller Bildung teilhaben zu lassen, denn im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BUT) wird lediglich ein Betrag von 10 EUR/Monat/Kind für soziale und kulturelle Teilhabe zur Verfügung gestellt.

Letztendlich ist es eine politische Entscheidung, welchen Stellenwert die Stadt Neustadt a. Rbge. der Bildungseinrichtung „Musikschule“ beimisst und welchen Betrag sie bereit und in der Lage ist, für kulturelle Bildung aufzuwenden. Aus diesem Grunde wird seitens der Verwaltung kein abschließender Vorschlag zur Förderhöhe gemacht.

Für die Verwaltung steht jedoch außer Frage, dass die Musikschule einen wichtigen und nicht wegzudenkenden Beitrag zum Bildungsangebot im Neustädter Land leistet, den es zu unterstützen gilt. Derzeit werden über 1.200 Schülerinnen und Schüler mit rund 1.400 Belegungen unterrichtet. Seit Gründung des Vereins in 2005 konnten die Schülerzahlen um gut 37% gesteigert werden. Daneben kooperiert die Musikschule mit einer Vielzahl von Schulen, Kindertagesstätten und anderen Institutionen, so dass etwa 1.900 unterschiedliche Schülerinnen und Schüler im letzten Jahr erreicht werden konnten.

In dem Zusammenhang wird daran erinnert, dass die Musikschule von 1986 bis 2004 in städtischer Trägerschaft lag und die Stadt daher, im Vergleich zu anderen Vereinen, hier eine besondere „moralische Verantwortung“ trifft. Auch soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass die verschiedenen, durch Vereine betriebenen, kulturellen Einrichtungen unterschiedliche Zielgruppen ansprechen, nicht vergleichbar strukturiert bzw. orga-

nisiert sind und abweichende Förderbedarfe haben, welche teils historisch gewachsen sind. Dem immer wieder aus dem politischen Raum angetragenen Wunsch, eine einheitliche Richtlinie zur institutionellen Kulturförderung zu entwickeln, kann die Verwaltung daher nicht nachkommen.

In Bezug auf die Überlassung von Räumlichkeiten im Gebäude „Lindenstraße 13“ werden die bisherigen Konditionen, insbesondere zur Fläche und Mietpreis, beibehalten. Die Aufrundung des Raumkostenbudgets auf 110.000 EUR erfolgt vor dem Hintergrund einer einfacheren buchhalterischen Abwicklung und der vom Stadtmarketingverein im Bereich der denkmalgeschützten Liegenschaft angebrachten Gebäudebeleuchtung. Hierfür fallen zusätzliche Stromkosten an, die zur Vereinfachung über den einzigen im Gebäude vorhandenen Stromzähler abgerechnet werden. Die Stromkosten werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung den beiden Nutzern nach Flächenanteilen in Rechnung gestellt, sodass diese durch die Installation der Beleuchtung zusätzlich belastet werden. Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Im Übrigen bleibt festzustellen, dass das ab 2013 festgelegte Raumkostenbudget auskömmlich ist, um daraus sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gebäudes stehenden Kosten, wie Miete, sämtliche Nebenkosten inkl. der vom Verein direkt zu begleichenden Kosten für Gebäudereinigung und zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht (insbesondere Reinigung/Winterdienst Außengelände, Geh- und Fußwege), tragen zu können.

Ein Kauf des Gebäudes kommt für den Verein, auch bei günstigen Konditionen, nicht in Frage.

Dem Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. steht lediglich ein Anhörungsrecht im Hinblick auf die Überlassung von Räumlichkeiten in der Liegenschaft Lindenstraße 13 zu.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Lebendige Stadt – Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft

Das Angebot der Musikschule zählt zur kulturellen Bildung und unterstützt damit den Leitgedanken, dass Bildung ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt wird.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Der Aufwand im Produktkonto 2630400.4318000 erhöht sich in den Jahren 2019 bis 2025 um den erst nach Beschlussfassung feststehenden Betrag. Im Produktkonto 1110650.3411100 werden sich keine Änderungen ergeben.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Rates wird die Verwaltung mit dem Verein Musikschule e.V. Vereinbarungen über die Zuschüsse sowie Überlassung von Räumlichkeiten schließen, welche auf den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2025 befristet werden.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -